

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/511 vom 8. April 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_511)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/511 du 8 avril 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/511 del 8 aprile 2008

## **Regeste**

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invalidität einer an einer Somatisierungsstörung leidenden Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. April 2008, IV 2007/511). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_348/2008.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der Eröffnung der Verfügung vom 15. November 2007 sofort begonnen, dem Beschwerdeführer die halbe Invalidenrente auszuzahlen. Später hat sie die Auszahlung dieser Rente eingestellt. Der Beschwerdeführer hat am 21. Februar 2008 sinngemäss die Aufhebung des Entscheides der Beschwerdegegnerin, die Rente nicht mehr weiter auszuzahlen, beantragt. Mit der Eröffnung einer Verfügung wird die darin enthaltene Anordnung vorläufig verpflichtend, die Verfügung also rechtswirksam (vgl. Franz Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, S. 69 f.). Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht sofort mit der Auszahlung der halben Invalidenrente begonnen. Die Beschwerdeerhebung setzt dann aber die vorläufige Verbindlichkeit der Verfügung wieder ausser Kraft (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 70). Im vorliegenden Fall hat die Einstellung der Rentenauszahlung also nicht auf einem entsprechenden Entscheid der Beschwerdegegnerin beruht. Sie ist vielmehr eine notwendige Konsequenz der Beschwerdeerhebung gewesen. Somit fehlt es diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand, weshalb die Einstellung der Rentenauszahlung nicht zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht werden kann. Auf das Begehren des Beschwerdeführers, die formlose Einstellung der Rentenauszahlung aufzuheben, ist deshalb nicht einzutreten. 1.2 Es besteht aber die Möglichkeit, dem mit der Beurteilung des Rechtsmittels befassten Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme zu beantragen. Dies hat der Beschwerdeführer mit seinem am 21. Februar 2008 gestellten Eventualbegehren, die Weiterausrichtung der halben Invalidenrente sicherzustellen, getan. Eine vom Gericht angeordnete vorsorgliche Weiterausrichtung einer Dauerleistung könnte aufgrund der Rechtsnatur der vorsorglichen Massnahme (insbesondere der sogenannten Sicherungsfunktion, vgl. dazu Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 217 ff.) erst ab der Eröffnung des entsprechenden Zwischenentscheides Wirkung entfalten. Eine Rückwirkung eines vorsorglichen Massnahmenentscheides ist ausgeschlossen. Die Wirkung der Anordnung der vorsorglichen Weiterausrichtung der Dauerleistung würde mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache oder mit der Erhebung eines Rechtsmittels gegen

das Urteil in der Hauptsache wieder entfallen. Kann wie im vorliegenden Fall sofort in der Hauptsache entschieden werden, besteht deshalb kein Bedarf mehr nach der vorsorglichen Anordnung der Weiterauszahlung der Dauerleistung. Das entsprechende Begehren des Beschwerdeführers ist deshalb als gegenstandslos zu betrachten.

## **E. 2**

Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das der Beschwerdeführer nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des Invalideneinkommens bilden die Arbeitsfähigkeitsschätzung und die Umschreibung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch möglichen und zumutbaren Tätigkeiten. In bezug auf die Auswirkung der Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sind die behandelnden Ärzte und die medizinischen Sachverständigen des ZMB gleicher Meinung: Für eine körperlich schwere Erwerbstätigkeit ist der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig, für eine adaptierte leichte bis mittelschwere Tätigkeit besteht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Für den ursprünglich erlernten Maurerberuf besteht also eine Arbeitsunfähigkeit von 100%, da es sich dabei um eine körperlich schwere Arbeit handelt. Die Tätigkeit als Bauführer hingegen ist gemäss den Angaben des Berufsberaters der Beschwerdegegnerin vom 16. Februar 2004 als körperlich leicht zu qualifizieren. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer trotz der Beeinträchtigung seiner körperlichen Gesundheit uneingeschränkt als Bauführer tätig sein könnte. Nun hat der psychiatrische Sachverständige des ZMB aber eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers aufgrund einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit angegeben. Die Begutachtungskommission des ZMB hat sich allerdings nicht dazu geäussert, welcher Art die Arbeit ist, die dem Beschwerdeführer noch zu 50% zumutbar ist. Davon hängt aber ab, wie hoch das zumutbare Invalideneinkommen ausfällt, denn bei einem 50%igen Einsatz als Bauführer würde der Beschwerdeführer sehr viel mehr verdienen als bei einem 50%igen Einsatz als Hilfsarbeiter. Es ist bekannt, dass die Arbeit eines Bauführers hohe Anforderungen an die psychische Verfassung stellt, da sie mit grossem Stress, Entscheidungsdruck, der Lösung von Konflikten usw. verbunden ist. Es ist deshalb durchaus möglich, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Begutachtungskommission des ZMB höher ausgefallen wäre, wenn sie sich direkt auf eine - hypothetische - Arbeit des Beschwerdeführers als Bauführer bezogen hätte, denn die Art der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, an welcher der Beschwerdeführer leidet, lässt vermuten, dass der Beschwerdeführer den besonders hohen Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit auch bei einem Arbeitspensum von 50% nicht gewachsen wäre. Es fehlt somit eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung für die Tätigkeit als Bauführer. Die Beschwerdegegnerin hat die Tatsache, dass eine Umschreibung der Erwerbstätigkeit fehlt, in welcher der Beschwerdeführer trotz der Beeinträchtigung seiner psychischen Gesundheit eine Leistung von 50% erbringen könnte, ignoriert. Sie hat deshalb die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Begutachtungskommission des ZMB als generell für alle körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten und damit auch als für die Tätigkeit als Bauführer gültig betrachtet.

### **E. 3**

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdegegnerin das Problem des Fehlens einer überzeugenden Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine Tätigkeit als Bauführer im Ergebnis "ausgeschaltet", indem sie de facto eine eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung vorgenommen hat. Sie ist nämlich davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer trotz seiner psychischen Erkrankung in einer der körperlichen Beeinträchtigung angepassten Tätigkeit uneingeschränkt arbeitsfähig sei. Sie hat sich dazu auf die höchstrichterliche Praxis berufen, laut der eine Somatisierungsstörung (in Analogie zur andauernden somatoformen Schmerzstörung) bzw. die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung grundsätzlich durch eine zumutbare Willensanstrengung vollständig überwunden werden könne, falls die versicherte Person nicht an einer weiteren psychischen Krankheit leide. Die Beschwerdegegnerin hat argumentiert, der Beschwerdeführer leide in psychischer Hinsicht einzig an einer Somatisierungsstörung. Er könnte die damit einhergehende Überzeugung, vollständig arbeitsunfähig zu sein, durch eine zumutbare Willensanstrengung überwinden und zu 100% als Bauführer tätig sein. Damit hat die Beschwerdegegnerin unterstellt, dass die Begutachtungskommission des ZMB das Erfordernis einer zumutbaren Willensanstrengung zur Überwindung des durch die Somatisierungsstörung entstandenen Hindernisses bei der Verwertung der Arbeitskraft entweder ignoriert oder falsch bewertet habe. Im Gutachten des ZMB ist zwar nicht explizit auf das Mass der trotz der Somatisierungsstörung noch vorhandene Willenskraft eingegangen worden, aber die Arbeitsfähigkeitsschätzung belegt, dass dem Willensmoment Rechnung getragen worden ist. Im Gutachten ist ausgeführt worden, dass der Beschwerdeführer überzeugt sei, für sämtliche Arten von Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig zu sein, und dass er unfähig sei einzusehen, dass er an einer psychischen Krankheit und nicht an einer von den Ärzten nach wie vor nicht erkannten Beeinträchtigung seiner körperlichen Gesundheit leide. Trotzdem hat die Begutachtungskommission des ZMB nicht einen Arbeitsunfähigkeitsgrad von 100%, sondern nur einen solchen von 50% angenommen. Das lässt sich nur so erklären, dass die Begutachtungskommission des ZMB angenommen hat, es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, durch eine Willensanstrengung die Überzeugung, zu 100% arbeitsunfähig zu sein, wenigstens teilweise zu überwinden und zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Begutachtungskommission des ZMB hat also auf jene Arbeitsfähigkeitsdefinition abgestellt, welche der höchstrichterlichen Praxis zugrunde liegt.

### **E. 4**

Zu prüfen bleibt, ob der von der Beschwerdegegnerin implizit erhobene Vorwurf, die Begutachtungskommission des ZMB habe das entsprechende Element der Arbeitsfähigkeitsdefinition falsch angewendet, zutrifft. Rechtsprechungsgemäss können neben einer psychischen Komorbidität auch chronische körperliche Begleiterkrankungen, ein mehrjähriger chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne länger dauernde Rückbildung, ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (Flucht in die Krankheit) oder das Scheitern einer konsequent durchgeführten Behandlung trotz kooperativer Haltung der versicherten Person die Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung verunmöglichen. Je mehr dieser Kriterien erfüllt sind und je ausgeprägter die entsprechenden Befunde sind, desto eher ist davon auszugehen, dass die

krankheitsbedingte Überzeugung, nicht mehr arbeitsfähig zu sein, trotz zumutbarer Aufbietung der verbliebenen Willenskraft nicht überwunden werden kann (vgl. BGE 131 V 50 f.). Der Beschwerdeführer leidet an chronischen körperlichen Begleiterkrankungen. Diese sind so ausgeprägt, dass sie die Ausübung einer körperlich schweren Arbeit ausschliessen. Sie sind aber nicht geeignet, die Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeit einzuschränken. Das bedeutet nicht, dass sie im Alltag keine Schmerzen und keine anderen Einschränkungen bewirken würden. Auch die Überwindung der Folgen der Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit würde eine ständige Willensanstrengung voraussetzen. Im Gutachten des ZMB ist aber auch dargelegt worden, dass eine Therapie der Somatisierungsstörung sehr wenig Aussicht auf Erfolg hätte und dass die Prognose ungünstig sei. Es liegt also auch ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer missglückten Konfliktbewältigung vor. Aufgrund dieser beiden zusätzlichen Faktoren ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Begutachtungskommission des ZMB als überzeugend, ja sogar als eher streng zu qualifizieren. Damit steht gestützt auf das Gutachten des ZMB mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer seinen körperlichen Beschwerden angepassten Erwerbstätigkeit nur noch zu 50% arbeitsfähig ist.

#### **E. 5**

Da nicht bekannt ist, ob sich diese Arbeitsfähigkeitsschätzung auch auf den Beruf des Bauführers bezieht, kann noch kein Einkommensvergleich erfolgen. Das zumutbare Invalideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 50% als Bauführer wäre nämlich ein anderes als bei einem Beschäftigungsgrad von 50% als Verkaufskoordinator oder gar als Hilfsarbeiter. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Bauführer an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird durch ihre Berufsberatung vorgängig ein Profil der Tätigkeit eines Bauführers erstellen, das es einem psychiatrischen Sachverständigen erlaubt zu beurteilen, ob die verbliebene Leistungsfähigkeit einen Einsatz als Bauführer zu 50% erlaubt, d.h. ob es dem Beschwerdeführer durch eine zumutbare Willensanstrengung möglich ist, die durch die Somatisierungsstörung bedingte Überzeugung, vollständig arbeitsunfähig zu sein, so weit zu überwinden, dass er mit einer Leistung von 50% als Bauführer arbeiten kann. Bei der Erstellung dieses Berufsprofils wird zu beachten sein, dass es nicht um die körperliche, sondern um die psychische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers geht. Wichtig ist deshalb nicht, ob es sich beispielsweise beim Begehen von Baustellen oder beim Ausmessen um körperlich anstrengende, oft auszuübende Tätigkeiten handelt, sondern wie stark die psychische Leistungsfähigkeit gefordert ist. Das Berufsprofil muss also auf Elemente wie Stress, Konfliktbewältigung, Planung, Improvisation, Flexibilität ausgerichtet sein. Nur diese Elemente des Berufsbildes eines Bauführers sind für die medizinische Beurteilung der trotz der Somatisierungsstörung verbleibenden Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers relevant.

#### **E. 6**

Sollten diese zusätzlichen medizinischen Abklärungen ergeben, dass der Beschwerdeführer als Bauführer nicht zu 50% arbeitsfähig ist, würde sich die Frage stellen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass der Beschwerdeführer als Verkaufskoordinator tätig sein könnte. Allenfalls wäre sein zumutbares Invalideneinkommen also anhand der Invalidenkarriere als Verkaufskoordinator zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin müsste also abklären, ob die berufliche Qualifikation des Beschwerdeführers als

Verkaufskordinator ausreichend ist, um die verbliebene Arbeitsfähigkeit in diesem Beruf zu verwerten. Gegebenenfalls wäre zusätzlich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, in diesem Beruf durch eine zumutbare Willensanstrengung zu 50% tätig zu sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob eine weitere Ausbildung in dieser Berufssparte oder allenfalls eine Umschulung in einen anderen Beruf möglich wäre. Die Begutachtungskommission des ZMB hat zwar eine Eingliederungsfähigkeit aus medizinischen Gründen verneint. Ist der Beschwerdeführer aber fähig, eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung durch eine zumutbare Willensanstrengung wenigstens zur Hälfte zu überwinden, so muss das auch für die berufliche Eingliederungsfähigkeit gelten. Eine berufliche Eingliederungsmassnahme wäre also nicht unmöglich, sondern nur erschwert bzw. verlangsamt. Allenfalls wäre durch einen psychiatrischen Sachverständigen zu erheben, ob eine berufliche Eingliederung mit einem Einsatz von 50% möglich und zumutbar wäre. Dazu wäre vorab zu klären, auf welches Ziel eine berufliche Eingliederung ausgerichtet wäre. Da die Beschwerdegegnerin bereits formell rechtskräftig berufliche Eingliederungsmassnahmen verweigert hat, müsste sie, wenn der Beschwerdeführer weder als Bauführer noch als Verkaufskordinator tätig sein könnte, entweder das zumutbare Invalideneinkommen anhand einer Hilfsarbeit ermitteln oder auf die formell rechtskräftige Verweigerung beruflicher Eingliederungsmassnahmen zurückkommen.

#### **E. 7**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 15. November 2007 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des leistungserheblichen Sachverhalts - auch in bezug auf den Beginn des sogenannten Wartejahres - an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu betrachten (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a). Gleiches gilt nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen auch für die Gerichtskosten. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat somit eine ungekürzte Parteientschädigung und eine volle Gerichtsgebühr zu bezahlen. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). In Anwendung dieser Bemessungskriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Gerichtsgebühr beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Sie bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als gerechtfertigt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. November 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.